

Kurz und knapp erklärt:

Auskunftsrecht der betroffenen Person

[Anforderung] Was sagt das Gesetz?

Das Auskunftsrecht der betroffenen Personen ist in der DSGVO klar und umfassend geregelt:

Artikel 15:

„(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen: [...]“

[Anm: in den Literas a) bis h) sowie in Abs. 2 finden sich genau die zu erteilenden Informationen]

(3) Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. [...]“

[Maßnahmen] Was ist zu tun?

Wird beim Verantwortlichen ein Auskunftersuchen eines Betroffenen über einen beliebigen Kommunikationskanal gestellt, so gilt es, unverzüglich nachfolgende Handlungen zu setzen:

- » Etablierung eines Prozesses und/oder Regeln zum Umgang mit Anfragen
 - › Identifizierung der antragstellenden Person (Ist der Antragsteller auch wirklich der Betroffene?)
 - › Beurteilung des Umfangs des Auskunftsanspruchs (Auskunft und/oder Kopie)
 - › Eingangsbestätigung / ggfs. ersuchen um Konkretisierung des Auskunftersuchens
 - › Sicherstellung der Fristen
- » Vorbereitung der Auskunftserteilung (Informationszusammenstellung/Kopieanfertigung)

Wichtig: Für die Beantwortung/Bearbeitung der Geltendmachung von Betroffenenrechten läuft eine Frist (1 Monat).

[Nutzen] Was bringt mir das?

Fristgerechte und ordnungsgemäß erfüllte Auskunftersuchen haben insb. folgende Vorteile:

- » Imageverbesserung bei Betroffenen durch transparenten Prozess
- » Vermeidung von Beschwerden bei Aufsichtsbehörden

[UIMC] Wie hilft die UIMC?

Die UIMC hat eine klare Muster-Richtlinie zum Umgang mit Betroffenenrechten etabliert; hierzu gehören auch Templates wie Muster-Antwortschreiben. Erfahrene Berater unterstützen bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit und Umsetzung von Auskunftersuchen.